

**Begriffe der Qualitätssicherung und Statistik**

Begriffe zu Bescheinigungen  
über die Ergebnisse von Qualitätsprüfungen  
Qualitätsprüf-Zertifikate

**DIN**  
**55 350**  
Teil 18

Concepts in quality and statistics; concepts relating to certificates on results of quality inspections;  
quality inspection certificates

**1 Anwendungsbereich und Zweck**

Diese Norm dient wie alle Teile von DIN 55 350 dazu, Benennungen und Definitionen der in der Qualitätssicherung und Statistik verwendeten Begriffe zu vereinheitlichen.

Die Teile von DIN 55 350 sollen nach Möglichkeit alle an der Normung interessierten Anwendungsbereiche berücksichtigen. Sie dürfen deshalb ihre Definitionen nicht so eng fassen, daß sie nur für spezielle Bereiche gelten (Technik, Landwirtschaft, Medizin u. a.).

Diese Norm gilt für Begriffe zu Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Lieferung von materiellen oder immateriellen Produkten, mit denen die Ergebnisse von Qualitätsprüfungen bestätigt werden. Qualitätsprüf-Zertifikate sind spezielle Qualitätsnachweise.

Die Vereinbarung von Bescheinigungen über die Ergebnisse von Qualitätsprüfungen an einem Produkt ist unabhängig von einer Vereinbarung über einen Qualitätssicherungs-Nachweis.

Weiterhin ist ein Qualitätsprüf-Zertifikat nach dieser Norm nicht gleichbedeutend mit einem die Qualifikation\*) einer Einheit\*) betreffenden Zertifikat z. B. nach ISO/IEC Guide 2.

Zweck dieser Norm ist es, die Begriffe zu den Qualitätsprüf-Zertifikaten unter Berücksichtigung der Prüfbeauftragten zu vereinheitlichen. Festlegungen über die Prüfverantwortlichkeit sowie über Art, Form und anwendungsspezifischen Inhalt von Qualitätsprüf-Zertifikaten sind nicht Gegenstand dieser Norm. Sie sind jeweils den entsprechenden Regelwerken bzw. vertraglichen Vereinbarungen vorbehalten.

Qualitätsprüf-Zertifikate entbinden den weiterverarbeitenden Abnehmer der Produkte nicht von seiner Qualitätsverantwortung (siehe [1]).

Diese Norm betrifft nicht Qualitätsprüf-Zertifikate durch einen Produkthändler. Sind im Sonderfall hierüber Vereinbarungen zu treffen, so sollen sie auf der sinngemäßen Anwendung dieser Norm beruhen.

**2 Bezeichnung**

Bezeichnung eines Qualitätsprüf-Zertifikates nach Nr 4.1.2:

**Qualitätsprüf-Zertifikat DIN 55 350-18-4.1.2**

Anmerkung: Neben dieser Norm-Bezeichnung darf dieses Qualitätsprüf-Zertifikat auch wie folgt benannt werden:

**„Herstellerzertifikat M nach DIN 55 350 Teil 18“**

\*) Siehe DIN 55 350 Teil 11

Fortsetzung Seite 2 bis 5

Ausschuß Qualitätssicherung und angewandte Statistik (AQS) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

**3 Begriffe**

Die in Klammern angegebenen Nummern sind Hinweise auf die Nummern der in dieser Norm enthaltenen Begriffe.

Nr	Benennung	Definition
1	Qualitätsprüf-Zertifikat	<p>Bescheinigung über das Ergebnis einer Qualitätsprüfung*), das gegenüber dem Abnehmer oder Auftraggeber als Nachweis über die Qualität*) eines Produkts dient.</p> <p>Anmerkung 1: Ein Qualitätsprüf-Zertifikat enthält Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aussteller des Qualitätsprüf-Zertifikats/Datum</li> <li>- Hersteller/Auftragnehmer (Lieferer),</li> <li>- Abnehmer/Auftraggeber/Besteller/Betreiber,</li> <li>- Auftrags-/Bestell-Nummer,</li> <li>- Liefergegenstand, Stückzahl usw.,</li> <li>- Qualitätsforderung*) (z. B. techn. Lieferbedingungen),</li> <li>- Prüfspezifikationen*)</li> <li>- Art des Qualitätsprüf-Zertifikats, z. B. „Herstellerzertifikat M nach DIN 55 350 Teil 18“,</li> <li>- gegebenenfalls spezielle Qualitätsmerkmale (3.1),</li> <li>- Prüfergebnisse (3.2).</li> </ul> <p>und gegebenenfalls weitere Angaben und Vereinbarungen.</p> <p>Anmerkung 2: Auch die Bescheinigungen über Materialprüfungen nach DIN 50 049 sind Qualitätsprüf-Zertifikate (siehe Erläuterungen).</p>
2	Prüfbeauftragter	<p>Zur Beurteilung der Prüfergebnisse (3.2, 3.3) Befähigter, der die Erfüllung der Qualitätsforderung*) im Hinblick auf die speziellen Qualitätsmerkmale (3.1) feststellt und bestätigt.</p> <p>Anmerkung 1: Die genannte Befähigung schließt ein, daß der Prüfbeauftragte die Verfahren und Ergebnisse der Qualitätsprüfungen*) im Hinblick auf die Qualitätsforderung*) und die Prüfspezifikationen*) in bezug auf die speziellen Qualitätsmerkmale (3.1) beurteilen kann.</p> <p>Anmerkung 2: Prüfbeauftragter kann sein</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Hersteller-Prüfbeauftragter (2.1)</li> <li>- ein Abnehmer-Prüfbeauftragter (2.2)</li> <li>- ein durch vertragliche oder gesetzliche Regelungen vorgesehener Sachverständiger.</li> </ul>
2.1	Hersteller-Prüfbeauftragter	<p>Von der Unternehmensleitung des Herstellers benannter, in ihrem Auftrag handelnder und in seinen Qualitätsfeststellungen unabhängiger Prüfbeauftragter.</p> <p>Anmerkung 1: Hersteller-Prüfbeauftragter kann auch der Unternehmer selbst oder der Prüfende selbst sein, aber auch ein Angehöriger einer externen Stelle.</p> <p>Anmerkung 2: In größeren Unternehmen kann der Hersteller-Prüfbeauftragte auch von einer Führungsstelle im Qualitätswesen*) benannt sein.</p>
2.2	Abnehmer-Prüfbeauftragter	<p>Vom Abnehmer oder Auftraggeber benannter und in seinem Auftrag handelnder Prüfbeauftragter.</p> <p>Anmerkung: Der Abnehmer-Prüfbeauftragte ist ein Mitarbeiter des Abnehmers/Auftraggebers oder einer externen Stelle, jedoch nicht des Herstellers.</p>
<b>3 Hilfsbegriffe zu Grundlagen der Qualitätsprüf-Zertifikate</b>		
3.1	Spezielle Qualitätsmerkmale	<p>Im Sinne dieser Norm diejenigen Qualitätsmerkmale*) der Qualitätsforderung, zu denen das Qualitätsprüf-Zertifikat quantitative und/oder qualitative Merkmalswerte enthalten soll.</p> <p>Anmerkung: Siehe Erläuterungen</p>
*) Siehe Seite 1		